

**Amtsgericht Hamburg**  
Betreuungsgericht

Siebekingplatz 1, 20355 Hamburg

Postanschrift: Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg  
Geschäftszeiten: Mo., Di., Do. und Fr. von 9 - 13 Uhr  
**MITTWOCHS KEINE SPRECHZEITEN**  
Telefon 040/428 28 - 0 (Vermittlung)

Amtsgericht Hamburg, Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg

Frau  
Maren Böttcher  
Asklepios-Klinik-Nord  
Psychiatrie, Haus O 50a  
Langenhorner Chaussee 560  
22419 Hamburg.



**Nachstehenden Beschluss**  
**erhalten Sie zur Kenntnis.**

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben) 63 XIV 84877	Abteilung 63	Gesch.Stelle Zimmer	Telefon 040-42843- 1516	Fax 040-42843-4142 (bitte nur in eiligen Angelegenheiten)	Datum 19.8.2013
---	-----------------	------------------------	-------------------------------	--	--------------------

**Beschluss**

In der Unterbringungssache  
des Bezirksamtes Hamburg-Altona  
- Fachamt Gesundheit -

Antragsteller und  
Beteiligte zu 1.

**Frau Maren Böttcher, geb. am 12.05.1976**

Betroffene und Beteiligte zu 2

**Wohnhaft: Trittauer Amtsweg 9, 22179 Hamburg**

**Pfleger für das Verfahren: Frau Rechtsanwältin Sabine Weigand**

Beteiligte zu 3

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Eildienst,  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Müller-Horn:

Die (vorläufige) Unterbringung der Betroffenen auf einer geschlossenen Station des  
Klinikums Nord wird im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 331 FamFG  
vorerst längstens **bis zum 26.08.2013** einschließlich angeordnet.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

**Gründe:**

Das Bezirksamts Altona beantragt, die Betroffenen in der o. g. Einrichtung  
unterzubringen und legt dazu das Zeugnis der Ärztin Dr. Metscher vom 018.08.2013

vor. Es hat die sofortige Unterbringung der Betroffenen gem. § 12 HmbPsychKG vorgenommen.

Nach dem Ergebnis der heutigen Beweisaufnahme, insbesondere der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Stationsärztin Dr. Bisping bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 331 FamFG).

Danach leidet die Betroffene Maren Böttcher an paranoiden Wahnvorstellungen.

Aufgrund dieser Erkrankung besteht die gegenwärtige, nicht anders als durch Unterbringung abzuwendende Gefahr, dass die Betroffene sich selbst und/oder eine andere Person erheblich schädigt (§ 9 Abs. 1 HambPsychKG), das heißt ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder wegen besonderer Umstände jederzeit zu erwarten ist (§ 9 Abs. 2 PsychKG).

Die Betroffene nimmt an, dass die Bevölkerung in einer „Nazi-Kolonie“ lebe. Es herrsche Krieg mit 54 anderen Ländern. Die Betroffene versucht offensiv, andere Menschen über ihre Sichtweise der Welt „aufzuklären“. Von ihrem Wahn durchdrungen, muss bei der Betroffenen jederzeit mit psychotisch motivierten Fehlhandlungen gegenüber sich oder Dritten gerechnet werden.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 FamFG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

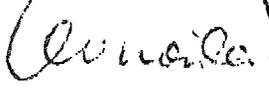
Gegen diese Unterbringungsentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg einzulegen (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

Die Betroffene kann sie auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muss.

Dr. Müller-Horn  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

  
Vermeulen-Haß/JAe  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Amtsgericht Hamburg**

Datum: 19.8.2013

Abteilung: 63

Geschäfts-Nr.: 63 XIV 84877

Gegenwärtig:

Müller-Horn

Richter am Amtsgericht

**Vermerk**

In dem Unterbringungsverfahren

**Maren Böttcher, geb. am 12.05.1976**

wohnhaft: Trittauer Amtsweg 9, 22179 Hamburg

Der Termin hat stattgefunden im Klinikum Nord.

**Anwesend:**

Frau Maren Böttcher – Betroffene

Frau Dr. Bisping, Stationsärztin – Sachverständige

Sowie Rechtsanwältin Weigand – Verfahrenspflegerin

**Es wurde beschlossen und verkündet:**

Frau Rechtsanwältin Weigand wird der Betroffenen zur Verfahrenspflegerin im Unterbringungsverfahren beigeordnet.  
Die Verfahrenspflegschaft wird berufsmäßig geführt.

Nachdem ich der Betroffenen den Grund der Anhörung zunächst erklärt habe, äußerte sich diese zu den Gründen für ihre Festnahme durch die Polizei.

Die Betroffene berichtete zusammen mit ihrem Bekannten, Herrn Rüdiger Clarsen, habe sie aufgedeckt, dass etwas mit der Welt nicht in Ordnung sei. Es handele sich um einen Zustand, der seit 1919 bestehe. Das Ganze sei eine „geschriebene Geschichte“. Es bestünden böse Mächte, die in unserer Welt „alles drehen“. Tatsächlich lebten wir gegenwärtig in einer Nazikolonie. Seit dem 12.8.2010 bestehe zudem der Zustand der Staatenlosigkeit. Wir befänden uns gegenwärtig im Kriegszustand mit 54 Nationen. Ihre, der Betroffenen Aufgabe, sei es, die Menschen über diese Vorgänge aufzuklären. Zu diesem Zwecke habe sie sich auch gestern am Flughafen befunden. Ihre Planung sei es gewesen nach New York zu fliegen, um auch dort die Menschen vor den beschriebenen Gefahren zu warnen. Die Polizei habe sie am Flughafen festgenommen und in eine „Folterzelle“ gesperrt. Sie habe die Polizei auf Artikel 139 und 146 Grundgesetz hingewiesen, wofür sich die Beamten jedoch nicht interessiert hätten.

**Frau Dr. Bisping erklärte:**

Die Betroffene leide an paranoiden Wahnvorstellungen unklarer Ursache. Da es sich höchstwahrscheinlich um eine Ersterkrankung handele, sei jetzt eine umfassende Diagnostik von besonderer Bedeutung. Insbesondere gehe es darum, organische Ursachen

als Auslöser der Wahnvorstellungen auszuschließen. Die Betroffene befinde sich gegenwärtig in einem akut eigen- und fremdgefährdenden Zustand. Sie sei von ihrem Wahn vollkommen durchdrungen. Der Wahn sei unkorrigierbar. Die Betroffene sehe sich und ihre Familie durch einen Kriegszustand bedroht. Jederzeit müsse mit psychotisch motivierten massiven Fehlhandlungen gerechnet werden.  
Eine Unterbringung der Betroffenen für die Dauer von zwei Wochen werde empfohlen.

Die Betroffene erklärte sich grundsätzlich bereit in der Psychiatrie zu verbleiben. Genauso wie jede Medikamentengabe, lehne sie aber auch die Nahrungsaufnahme ab. Sie müsse damit rechnen, dass sämtliche Nahrungsmittel vergiftet seien.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Sodann erging der anliegende Unterbringungsbeschluss.

Die Betroffene wurde über die Möglichkeit ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen belehrt.

Müller-Horn  
Richter am Amtsgericht

Vermeulen-Haß /JAe  
(Für die Richtigkeit der Übertr. vom Tonträger)

# Amtsgericht Hamburg

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
 Postanschrift: Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg  
 Geschäftszeit Mo, Di, Do und Fr von 9 bis 13 Uhr  
**MITTWOCHS KEINE SPRECHZEITEN**  
 Fernsprecher (040) 428 28 - 0 (Vermittlung)  
**Fristwahrende Faxe bitte nur an die Nummer**  
**040 / 428 43 - 4318 / 4319 senden!**

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	Abteilung	Zimmer d. Gesch.Stelle	Fax	Telefon	Datum
63 XIV 84877	63	A 161	428 43 - 4142	428 43 - 1516	23 19.08.13

## Bescheinigung über eine Unterbringungsanordnung

In dem Unterbringungsverfahren auf Antrag  
 des **Bezirksamtes Altona - Wirtschafts- und Ordnungsamt -**  
 - Antragsteller -

betreffend der Unterbringung der  
**Frau Maren Böttcher**  
 geboren am 12.05.1976  
 - Betroffene(-r) -

beigeordnete Rechtsanwältin *Luth*  
**Weigand (Tel.Nr. Büro: 2096 1449)** *41910981*

fand am ~~19.08.2013~~ *23* ein Anhörungstermin durch d : **Amtsgericht Hamburg, Abt. 63,**  
*Rinke Doyle*  
 durch Herrn RiAG Dr. Möller-Horn statt.

- Eine Unterbringung wurde bis einschließlich *12.09.2013* angeordnet.
- Eine Unterbringung wurde nicht angeordnet.